

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz geändert wird

Zahl: 20031-SOZ/1213/411-2022

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz geändert wird.

Mit dem Hintergrund der langjährigen Erfahrung in der Vertretung von Menschen mit geminderter Entscheidungsfähigkeit aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nimmt VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung nachstehend zu den geplanten Änderungen Stellung:

Vorbemerkungen

Mit diesen Änderungen plant der Landesgesetzgeber einen Teil der Änderung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG) vom Juni 2022 auf Landesebene umzusetzen. Weiterhin beschränkt sich der Salzburger Landesgesetzgeber auf eine zumeist wenig ambitionierte Auslegung des Grundsatzgesetzes und lässt die durch den Verfassungsgerichtshof aufgezeigten Spielräume weiterhin außer Acht und verzichtet auf entsprechende Regelungen.

ad § 3 Z 3 Begriffsbestimmung Wohngemeinschaft

Mit dieser Bestimmung wird die geänderte Formulierung des SH-GG übernommen und dem Vollzug angeglichen. Schon bisher wurden die hier aufgelisteten Wohnorte nicht als Haushaltsgemeinschaft im Sinn des SUG bewertet. VertretungsNetz begrüßt diese Klarstellung im Gesetz.

Leider bleibt der Entwurf bei einer Befreiung von betreuten Wohnformen und verzichtet auf eine dem SH-GG nicht widersprechende Ausdehnung auf allgemeine Wohngemeinschaften der im Entwurf angesprochenen Zielgruppen. Speziell für Menschen mit Beeinträchtigungen ist es grob benachteiligend, wenn im Zuge der De-

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung
- Bereichsleitung Salzburg / Tirol
- Rainerstraße 2 / 4. Stock, 5020 Salzburg
- T 0662/ 877749 0, M 0676 83308 1510
- norbert.krammer@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at
- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

Institutionalisierungsbestrebungen bei der selbstgewählten Wohnung dieser Wohnraum mit einer zweiten (oder dritten) Person geteilt und nur ambulante Hilfe – Persönliche Assistenz, Soziale Dienste etc. – in Anspruch genommen wird. Hier passt die Definition noch nicht und sollte entsprechend ergänzt werden.

Die selbstgewählte Wahl des Wohnortes umfasst laut der von Österreich ratifizierten und auch für das Bundesland Salzburg verbindlichen UN-Behindertenrechtskonvention auch die Entscheidung über Personen, mit denen der Wohnraum geteilt oder gemeinsam genutzt wird (vgl. Artikel 9 UN-BRK). Herkömmliche Definitionen von Wohnheim, Wohngruppen, Familie, eingetragener Partnerschaft etc. greifen dann zu kurz.

Entsprechende Anpassungen bei den Bestimmungen über ein Haushaltseinkommen, Aufteilung der Wohnkosten und Deckelungen für den Haushalt sind ebenfalls notwendig.

Die Anregung des Österreichischen Behindertenrates aufgreifend, verweisen wir auf die gelungene Formulierung im Wiener Mindestsicherungsgesetz (§ 7 Abs 2 Z 5 WMG), mit dem die einzelne Person mit Behinderung als eigene Bedarfsgemeinschaft definiert wird.

Ad § 5 Abs 3 – Rechtsverfolgungspflicht

Leider verzichtet der Landesgesetzgeber darauf, die in § 5 Abs 3 normierte Rechtsverfolgungspflicht für volljährige Menschen mit Behinderungen neu und zeitgemäß zu regeln. Obwohl eine klare Regelung noch besser auf Bundesebene und damit im ABGB vorzusehen wäre, kann der Landesgesetzgeber in den Bestimmungen zum SUG und der Unterhaltspflicht bei erwachsenen Menschen entsprechende Regelungen treffen, da das SH-GG hier Spielraum eröffnet. VertretungsNetz hat wiederholt vorgeschlagen, dass eine mögliche Unterhaltsleistung – die meist nicht umsetzbar oder nur mit extremen administrativen Aufwand erfolgreich ist – auf das 25. Lebensjahr der nicht „erhaltungsfähigen“ Person mit „erheblicher Behinderung“ begrenzt wird.

ad § 6 Abs 2 Z 9 und 10 SUG – Einsatz des Einkommens

Die Nichtanrechnung der Sonderzahlungsbezüge wird ausdrücklich begrüßt. Es wird dazu festgehalten, dass nach der Rechtsansicht von VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung die Nichtanrechnung der Sonderzahlungen schon bislang verfassungsrechtlich, u.a. infolge des sog. Berücksichtigungsgebotes, angezeigt war. Dazu wurden bislang mehrmals Rechtsmittel eingebracht, um dieser Forderung zum Durchbruch zu verhelfen. Bislang gab es aber noch keine entsprechende Entscheidung eines Höchstgerichts.

Im Übrigen wird auch auf den Verwaltungsaufwand hingewiesen, den die bisherige Anrechnung bei den Sozialämtern und ihren Mitarbeiter:innen hervorbrachte. Nach den in den Erläuterungen angeführten Fallzahlen waren zuletzt ca. 550 Verwaltungsverfahren von diesen Erschwernissen – bescheidmäßige Unterbrechungen der Unterstützungsleistungen in den Monaten Mai und November – betroffen. Durch die geplante Regelung können daher eine Verwaltungsvereinfachung und Einsparungen in den Behörden erreicht werden. Natürlich nur, wenn nicht neue Hürden eingebaut werden.

Die geplanten Änderungen werden daher von VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung sehr positiv gesehen.

Zu § 6 Abs. 2 Z 4 – Nichtanrechnung Pflegegeld

Ebenso begrüßt wird die Nichtanrechnung von Pflegegeldleistungen auch bei jenen Personen, die zugunsten der Erbringung von Pflegeleistungen einer sonstigen Erwerbstätigkeit gänzlich oder teilweise nicht nachgehen.

Zu § 6 Abs. 2 Z 8 – Nichtanrechnung krisenbedingter Bundesleistungen

Hier wird davon ausgegangen, dass der Bundesgesetzgeber bei krisenbedingten Sonder- und Mehrbedarfen diese bundesgesetzlich als anrechnungsfrei gem SH-GG bestimmt und solche somit gem. § 6 Abs. 2 Z 8 SUG nicht angerechnet werden. Wie schon bisherige Erfahrungen zeigten (zB Leistungen nach § 759a ASVG) können dabei tatsächliche krisenbedingte Leistungen einer Anrechnung unterliegen.

Es wird daher angeregt, die Nichtanrechenbarkeit krisenbedingter Bundesleistungen ausdrücklich im SUG zu verankern.

Salzburg, 2. September 2022

Mag. Norbert Krammer
Bereichsleitung

MMag. Johann Huber BA
Rechtsberatung